

0,5 Prozent pro
Monat auch bei Nied-
rigzinsen in Ordnung

Betriebsrente wegen
Erwerbsminderung
rückwirkend zu
gewähren

BGH sieht
Erschwernis
beim Widerrufsrecht

► Umgang mit dem Finanzamt

BFH: Regelung zu Nachzahlungszinsen ist verfassungsgemäß

| Auch in Zeiten von Niedrigzinsen ist die gesetzlich bestimmte Höhe von Nachzahlungszinsen mit 0,5 Prozent pro Monat verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das hat der BFH im Fall von Steuerzahlern festgestellt, die auf eine Einkommensteuernachzahlung erhebliche Zinsen zahlen mussten (BFH, Urteil vom 9.11.2017, Az. III R 10/16, Abruf-Nr. 199918). |

► Altersversorgung

Betriebsrente aus Pensionskasse wegen Erwerbsminderung

| Eine Pensionskasse darf in ihren AVB regeln, dass die Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist, erst ab dem Monat der Antragstellung eine Betriebsrente wegen einer Erwerbsminderung erhalten. Nicht zulässig ist es, diese Antragstellung damit zu verbinden, den Rentenbescheid oder ein amts- oder werksärztliches Attest vorzulegen. Das hat das LAG Düsseldorf entschieden und dem ehemaligen Arbeitnehmer rückwirkend für 33 Monate Betriebsrente bestehend aus Pensionskassenrente und Firmenleistung zugesprochen. |

Mit dem Erfordernis der Vorlage der genannten Nachweise würden die Pensionsberechtigten unangemessen benachteiligt. Der Beginn der Bezugsberechtigung würde davon abhängig gemacht, wie zügig und sorgfältig ein Sachbearbeiter bei der Rentenversicherung bzw. ein Amts- oder Werksarzt arbeitet. So könnten in den Fällen, in denen die Erwerbsminderung zunächst verkannt und erst später rückwirkend anerkannt wird, keine Betriebsrentenansprüche ab Eintritt des Versorgungsfalls bezogen werden (LAG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2017, Az. 6 Sa 983/16, Abruf-Nr. 200499, nicht rechtskräftig).

► Finanzierung

BGH: Aufrechnungsbeschränkung in Sparkassen-AGB unwirksam

| Unwirksam ist eine von einer Sparkasse verwendete AGB-Klausel, wonach ein Verbraucher-Kunde gegenüber der Bank nur insoweit aufrechnen darf, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das hat der BGH unter Verweis auf die Vorgaben zum gesetzlichen Widerrufsrecht entschieden. |

Hintergrund | Hat bisher ein Verbraucher-Kunde einen Darlehensvertrag mit der Bank widerrufen und wollte er seine Ansprüche gegen die Bank mit den Gegenansprüchen der Bank aufrechnen, hat die Bank regelmäßig die Gegenforderung bestritten. Dann hatte der Kunde nur die Möglichkeit, seine Forderung vor Gericht bis zur Rechtskraft durchzusetzen. Im Prozess wendete die Bank die Verjährung ein mit der zwingenden Folge, dass der Prozess für den Kunden verloren ging. Der Kunde konnte also nicht aufrechnen. Damit war die nach § 215 BGB zulässige Aufrechnung mit einer verjährten Forderung ausgehebelt. Dem hat der BGH nun einen Riegel vorgeschoben (BGH, Urteil vom 20.03.2018, Az. XI ZR 309/16, Abruf-Nr. 200264).